Erste Sitzung

des

ständischen Central-Ausschusses

zur Berathung über die Reform

der Provinzial-Stände-Institute

am 10. April 1848

Vormittag

unter dem Vorsitze

Sr. Excellenz des n. ö. Landmarschalls Herrn Albert Grafen von Montecuccoli-Laderchi.

Gegenwärtige:

1. Aus Nieder-Oesterreich:

Hr. Freiherr Andreas Stifft.
„ Ritter Georg Mitis.
„ Dr. Anton Hye.
„ Dr. Johann Kaspar Seiller.
„ Ritter Karl Kleyle, als Referent.

2. Aus Ober-Oesterreich:

Hr. Freiherr Johann Stiebar.
„ Ritter Anton Spaun.
„ Franz Forster, Syndicus.
„ Dr. Karl Wieser.

3. Aus Salzburg:

Hr. Dr. Max Tarnoczy, Domcapitular.
„ Graf Wilhelm Kuenburg.
„ Dr. Alois Fischer.

4. Aus Steyermark:

Hr. Graf Ignaz Attems, Landeshauptmann, Excellenz.
„ Graf Karl Joseph Gleisbach.
„ Graf Wolfgang Stubenberg.
„ Ritter Franz Kalchberg.
„ Alois Nord, Magistratsrath.
„ Dr. Anton Wasserfall.

5. Aus Mähren:

Hr. Graf von Stockau.
„ Ritter Albert Neuwall.
„ Dr. Franz Mandelblüh.
„ Joseph Stella.

6. Aus Schlesien:

Hr. Ritter Franz Scharschmidt, Landeshauptmann des Teschner Kreises.
„ Freiherr Wilhelm Badenfeld, Landeshauptmann des Troppauer Kreises.
„ Dr. Demel.
„ Dr. Hein.

7. Aus Kärnthen:

Hr. Graf Karl Lodron.
„ Ritter von Tschabuschnigg.
„ Dr. Joseph Janesch.
„ Joseph Thaller.

8. Aus Krain:

Hr. Graf Andreas Hohenwarth.
„ Freiherr Anton Codelly.
„ Dr. Burger.
„ Dr. Orel.

9. Aus Tirol.

Hr. Dr. Johann Schuler.
„ Dr. Alphons v. Widmann.

Hr. Freiherr v. Sacken, als Protokollsführer.

Hr. Karl Hauser,
„ Joseph Lebitschnig,
„ Franz Simetzberger,
„ Joseph Weyringer,
} als Stenographen.

Anfang um halb 11 Uhr.

Se. Excellenz der Herr Landmarschall: Ein allerhöchstes Rescript an alle Provinzial-Stände, worin dieselben aufgefordert werden, Vorschläge zu einer Reform ihrer Verfassung, so wie zu einer neuen Munizipal- und Gemeinde-Ordnung zu erstatten, veranlaßte uns zunächst, eine Einladung an sämmtliche Stände zu einer gemeinschaftlichen Besprechung über die Haupt-Grundzüge ergehen zu lassen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die gegenwärtigen Korporationen als Feudal-Stände den Folgerungen

einer constitutionellen Monarchie kaum mehr entsprechen, und daher in ihrer jetzigen Gestalt als Organe der Provinzen nicht mehr bestehen können. Mehr oder weniger gleichen sich die Verfassungen in allen Provinzen, und es dürfte daher nicht unmöglich seyn, sich über eine Form zu einigen, die in allen Provinzen mit einigen Modifikationen anwendbar wäre, dadurch eine Vertretung aller bis jetzt noch nicht vertretenen Elemente herbeizuführen, und gewissermaßen ein Provinzial-Parlament zu bilden.

Es kann den n. ö. Ständen nur sehr erfreulich seyn, daß diese Aufforderung Anklang gefunden hat, und daß, mit Ausnahme von Böhmen und Galizien, aus allen übrigen Provinzen Abgeordnete eingetroffen sind. Leider sind, wie gesagt, aus Böhmen keine Abgeordneten erschienen, wahrscheinlich deßhalb, weil der beabsichtigte Landtag am 30. März nicht statt finden und daher keine Wahl vorgenommen werden konnte. Was Galizien veranlaßt hat, keine Deputirten zu schicken, ist mir unbekannt; vielleicht die weite Entfernung. Von Böhmen insbesondere muß ich es sehr bedauern, daß es in dieser Berathung nicht vertreten ist. Indessen gelingt es mir vielleicht, einige eben hier anwesende böhmische Landstände zu unseren nächsten Zusammenkünften zuzuziehen.

Da die Herren unter sich nicht alle bekannt sind, so erlaube ich mir, sie nach den einzelnen Provinzen abzulesen. (Liest das Verzeichniß der Abgeordneten, und fährt dann fort:)

Der Hr. Ritter v. Kleyle hat das Referat übernommen, und ich bitte daher die geehrte Versammlung, ihm geneigte Aufmerksamkeit zu schenken.

Kleyle: Bei den Berathungen des niederösterreichischen Komité wurde immer der Gedanke an die Reichs-Konstitution an die Spitze gestellt; da aber durch das a. h. Rescript die Stände nur zu einer Reform der Provinzial-Stände aufgefordert worden sind, so können die Vorschläge des Komité hinsichtlich der Reichsverfassung hier nicht vorgelegt werden, und es genüge hier bloß die Bemerkung, daß bei den Anträgen über die Provinzial-Stände immer die Reichs-Stände vor Augen gehalten worden sind.

(Liest den Auszug aus dem Referate.)

Die Provinzial-Stände zerfallen in zwei Abtheilungen, und zwar:

1. in die Vertreter des großen Grundbesitzes,
2. in die Vertreter der Gemeinden.

Der Grundbesitz wird nach der Höhe der direkten Steuer (Grundsteuer) gesetzlich in großen und kleinen getheilt.

Der Census für die großen, vielleicht als Rittergüter zu bezeichnenden Realitäten muß in den verschiedenen Provinzen ungleich seyn, damit immer nur die verhältnißmäßig großen Güter in jeder Provinz als Rittergüter erklärt werden.

Alle Rittergutsbesitzer bilden den Ritterstand der Provinz, aus welchem also alle unbegüterten Landstände ausgeschieden, und in welchen alle Begüterten, welche nicht Landstände sind, aufgenommen werden.

Bei Rittergütern, welche im Besitze der Geistlichkeit oder von Korporationen stehen, sind die jedesmaligen Nutznießer oder die Vorsteher der betreffenden Korporation für ihre Person Mitglieder der Ritterschaft.

Der gesammte Ritterstand wählt die Vertreter des großen Grundbesitzes in dem Provinzial-Landtage.

Um an der Wahl der Ritterschaft Theil nehmen zu können, muß man

1. österreichischer Staatsbürger seyn,
2. volle Rechtsfähigkeit haben,
3. ein Rittergut seit einem Jahre besitzen, und
4. das 24. Lebensjahr erreicht haben.

Um gewählt werden zu können, muß man

1. selbst Wähler seyn, und
2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Die Ritterschaft wählt aus allen Wählbaren des Landes.

Die Zahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes wird nach der Größe und dem Ertrage des produktiven Bodens der Provinz bestimmt.

Auf 15 Quadrat-Meilen produktiven Landes mit 3 Millionen Grundertrag wird 1 Abgeordneter der Ritterschaft festgesetzt.

Die Abgeordneten der Ritterschaft erhalten keine Diäten und keine Reise-Entschädigungen. (Auf Nieder-Oesterreich mit 330 Quadrat-Meilen und 59 Millionen Grundertrag entfallen 40 Abgeordnete der Ritterschaft.)

Die Basis für die Volksvertretung ist die Größe der Bevölkerung. Auf 15.000 Einwohner entfällt 1 Abgeordneter.

(Darnach kommen auf Nieder-Oestreich mit 1,400.000 Einwohner ungefähr 90 Abgeordnete.)

Die Wahlbezirke werden nicht mathematisch nach der Seelenanzahl gezogen, sondern es wird dabey auf die bisherige politische Eintheilung in Kreise und Gemeinden Rücksicht genommen.

Die Städte, welche 15.000 oder mehr Einwohner haben, wählen für sich, die geringer bevölkerten Städte werden mit ihrer Umgegend in einen Wahlbezirk zusammengefaßt.

Die größte Stadt eines Wahlbezirkes wird als Wahlort bestimmt.

Um Wähler zu seyn, ist erforderlich:

im Allgemeinen:

1. österreichisches Staatsbürgerthum;
2. Alter von 24 Jahren;
3. volle Rechtsfähigkeit;
4. Ansässigkeit (begütert oder wohnhaft) durch 1 volles Jahr in dem Wahlbezirke;
5. Selbstständigkeit (daher Ausschluß aller Dienstbothen, Armengeld-Beziehenden, Lehrlinge);

im Besonderen:

1. entweder die Entrichtung von direkter Steuer
(Grund-, Häuser- oder Erwerb-Steuer)
2. oder ein bestimmtes Einkommen
(vielleicht von 200 fl. bis zur Einführung von Einkommensteuer, nachgewiesen durch Anstellungsdekret oder Pacht- und Mieth-Vertrag. Das Dekret oder der Vertrag müßte 1 volles Jahr vor der Wahl ausgefertigt und noch in Rechtskraft seyn);
3. oder die vorzugsweise Beschäftigung mit dem Gemeinwesen; daher ohne allen Census Wähler sind:
a) Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses;
b) Vorsteher und Verwalter gemeinnütziger Anstalten;
c) die Pfarrgeistlichkeit aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
4. oder endlich beglaubigte Intelligenz, nachgewiesen durch den Doktorsgrad der gelehrten Fakultäten, ebenfalls ohne Census.

Alle Rittergutsbesitzer, welche die Vertreter des großen Grundbesitzes wählen, sind von der Wahl in den Gemeinden ausgeschlossen.

Um wählbar zu seyn, muß man, wie oben
1. selbst Wähler seyn, und
2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Wähler des großen Grundbesitzes und die Wähler in den Gemeinden sowohl von der Ritterschaft als den Gemeinden wählbar sind.

Auch die Gemeinden können unter allen Wählbaren der Provinz wählen, und sind daher nicht auf den Kreis und noch weniger auf den Wahlbezirk beschränkt.

Die Wähler jedes Wahlbezirkes wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner, welche, an dem Wahlorte zusammentretend, den Abgeordneten wählen.

Auf 500 Einwohner entfällt ein Wahlmann. Auch hier ist die Gemeinde berücksichtigt, und jeder Gemeinde, welche über 300 Einwohner hat, die Wahl eines Wahlmannes zuzuweisen. Noch kleinere Gemeinden sind mit den nächstgelegenen Gemeinden zu vereinen.

Alle Wahlen, sowohl der Wahlmänner wie der Abgeordneten, geschehen durch die absolute Mehrzahl der wirklich abgegebenen Stimmzettel.

Die Abgeordneten der Gemeinden erhalten Diäten und Reise-Entschädigungen.

Alle Abgeordneten, sowohl der Ritterschaft wie der Gemeinden, werden auf 6 Jahre gewählt, und bilden nur eine untheilbare Kammer.

Landmarschall reassumirt das eben vorgetragene Referat und bemerkt hierauf:

Es wird nun die Frage entstehen, ob in den anderen Provinzen ebenfalls schon vorgedacht worden ist, die Provinzial-Stände auf einer anderen Basis als bisher zu gestalten.

Die Art der Zusammensetzung der Provinzial-Stände für Nieder-Oesterreich beruht auf der Voraussetzung, daß die Reichs-Stände nach dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes vom 15. März aus Abgeordneten der Provinzial-Stände bestehen sollen. Die Provinzial-Stände mußten bisher darnach streben, den Mangel an Reichs-Ständen zu ersetzen, und daher ihr Hauptaugenmerk auf die legislative Thätigkeit richten. Gehen in der Zukunft die Reichs-Stände aus den Provinzial-Ständen hervor, so müssen die letzteren nach dem Prinzipe der Volksvertretung gebildet werden. Beide Versammlungen, die der Reichs- und die der Provinzial-Stände, sind dann gesetzgebende, und müssen auf gleiche Weise gebildet werden. Die Berechtigung der Provinzial-Stände kann erst ausgesprochen werden, wenn die Rechte der Reichs-Stände festgesetzt sind. Ehe daher nicht dieses geschehen ist, kann in jenes nicht eingegangen werden. Immer treten die Fragen in den Vordergrund, wie werden die Reichs-Stände gebildet und welche Rechte kommen ihnen zu? Daß Provinzial-Stände fortbestehen sollen, ist wohl der Wunsch aller Provinzen, und wegen der Verschiedenheiten der provinziellen Verhältnisse fast unerläßlich; aber eben so unzweifelhaft ist es, daß die Provinzial-Verfassungen gründlich reformirt werden müssen.

Zunächst ist nur in Steiermark eine solche Arbeit von einem Komité unternommen worden.

Graf Attems: Ich werde die Hauptzüge des Entwurfes mittheilen, obwohl derselbe vor der Hand nur von einem Komité ausgegangen, und noch kein Beschluß darüber gefaßt worden ist.

In den Haupt-Prinzipien über die Elemente, aus denen der Provinzial-Landtag künftighin zusammengesetzt seyn soll, stimmt unser Entwurf mit dem niederösterreichischen überein, und es sind nur einige Verschiedenheiten zwischen beyden.

Es ist nämlich vorgeschlagen, den Landtag aus folgenden Elementen zusammen zu setzen:

Erstens aus einer gewissen Anzahl Mitglieder des Prälaten-Standes und geborner Landstände aus dem Herren- und Ritterstande, welche jedoch alle gewählt werden müssen;

ferner eine gewisse Anzahl nichtlandständischer Gutsbesitzer;

eine gewisse Anzahl Deputirter von Städten und Märkten;

eine gewisse Anzahl aus dem Bauernstande;

endlich eine gewisse Anzahl Deputirter der Industrie und der Intelligenz.

Das sind die Elemente, welche wir vorgeschlagen haben für die Zusammensetzung des Landtages; alle diese Klassen hätten eine bestimmte Anzahl Vertreter zu schicken, welche aber sämmtlich aus ihrer Mitte gewählt werden sollen.

Die Proportion der Zahl dieser Vertreter ist, so viel ich mich erinnere, diese:

4 aus dem Prälaten-Stande,

30 aus dem Herren- und Ritterstande,

10 Abgeordnete der nicht landständischen Gutsbesitzer,
1 Abgeordneter der Gratzer Universität,
1 der ständischen Lehranstalt in Gratz,
3 von den Werkbesitzern,
3 von den Fabrikanten,
20 von der Bürgerschaft, und
20 von den Landgemeinden;

das sind zusammen 94, worunter 34 aus den oberen alten Landständen, nämlich 4 aus dem Prälaten- und 30 aus dem Herren- und Ritterstande.

Landmarschall: Ich glaube, es dürfe gut seyn, diesen Antrag der steiermärkischen Stände vorzulesen; wenn es daher einem der Herren gefällig wäre, so würde ich darum bitten.

Graf Gleisbach aus Steyermark liest den ganzen Entwurf vollständig ab.

Der steiermarkische Provinzial-Landtag soll bestehen:

a) aus 4 Abgeordneten des Prälaten-Standes;
b) aus 30 Abgeordneten des steiermärkischen ständischen Adels;
c) aus 10 Abgeordneten der nicht landständischen Gutsbesitzer;
d) aus 2 Abgeordneten der Gratzer Universität;
e) aus 1 Abgeordneten der ständischen Lehranstalten;
f) aus 3 Abgeordneten der bergbüchlichen Werksbesitzer und 2 Abgeordneten der steiermärkischen Fabrikanten;
g) aus 20 Abgeordneten der Bürgerschaft;
h) aus 20 Abgeordneten der Landgemeinden. —

Bei dem landständischen Adel ist die active Wahlfähigkeit durch einen Census bedingt; — die passive Wahlfähigkeit kömmt allen Mitgliedern desselben ohne Unterschied zu.

Als Abgeordneter ad c) hat jeder Besitzer eines landtäflichen Gutes die aktive und passive Wahlfähigkeit.

Von den Abgeordneten der Bürgerschaft entfallen 4 auf die Hauptstadt Gratz, — je Einer auf die Städte Marburg, Cilli, Bruck, Judenburg, Leoben und Pettau, — dann 10 Abgeordnete auf die übrigen landesfürstlichen und Munizipal-Ortschaften.

Es findet bei denselben eine indirekte Wahl statt; — das active Wahlrecht steht Jedem im Wahldistrikte seines Wohnsitzes zu, welcher innerhalb des Pomeriums des Ortes eine behauste Realität besitzt, — eben so Jedem, der dort ein Gewerbe oder sonst eine steuerbare Beschäftigung betreibt, — ferner den im Wahl-Distrikte befindlichen ausübenden Advokaten, Aerzten und Professoren: — Allen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, und endlich Allen, welche im Wahl-Distrikte durch länger als ein Jahr ihren Aufenthalt haben, und in Gratz wenigstens einen Miethzins von 200 fl., in Marburg, Cilli, Bruck, Leoben, Judenburg und Pettau von 120 fl., und in den andern Städten oder Märkten von 60 fl. bezahlen. — Als Abgeordneter wählbar ist jeder, der im Wahlorte oder Wahlbebirke, für welchen er gewählt werden soll, seinen bleibenden Wohnsitz hat. —

Zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden die derzeit bestehenden Steuergemeinden in Hauptgemeinden vereinigt, und sämmtliche Haupt-Gemeinden der Steyermark in 20 Wahlbezirke eingetheilt; — Jeder, welcher der Hauptgemeinde durch einen behausten Grundbesitz angehört, hat in derselben das aktive Wahlrecht; — die Wahl findet indirekter Weise statt. —

Die aktive und passive Wahlfähigkeit kommt nur Männern zu, — und ist durch Unbescholtenheit bedingt; — insbesondere wird zum aktiven Wahlrechte ein Alter von wenigstens 24, zum passiven von wenigstens 30 Jahren erfordert.

Staatsbeamte sind als Abgeordnete wählbar, und darf ihnen der Urlaub nicht verweigert werden.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt, — sie erhalten keine Instruktion.

Den Deputirten der Landgemeinden und jenen der Städte und Märkte, mit Ausnahme derer von Gratz, werden Diäten und Reisekosten bewilligt. —

Landmarschall: Von Seite der Steyermärker werden die Stände-Unterschiede beibehalten, während bei uns alle Stände verschmolzen und nur nach dem Besitze klassifizirt werden. Darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied in der Basis der Zusammensetzung.

Ich habe bei der Ablesung der Namen der anwesenden Abgeordneten ausgelassen den Herrn Grafen Stubenberg aus Steyermark, und von Seite Nieder-Oesterreichs den Herrn Freiherrn Stifft, welcher bei der Wahl eine gleiche Anzahl Stimmen mit Grafen Breuner hatte, weßhalb sich die beiden Herren wechselsweise ersetzen werden. Heute ist Herr Freiherr v. Stifft zugegen.

Ritter Tschabuschnigg (Kärnthen): Von Seite Kärnthens ist zwar kein Operat ausgearbeitet, allein der Gegenstand viel und wiederholt besprochen worden. Wir können daher unsere Ansicht, die ziemlich mit der des ganzen Landes übereinstimmt, nicht schriftlich sogleich vorlegen, und ich erlaube mir die Frage, ob ich sie mündlich vortragen oder nachträglich schriftlich überreichen soll?

Landmarschall: Unsere Zusammenkunft hat durchaus nur den Charakter einer freundschaftlichen Besprechung; und ich bitte daher, Ihre Ansichten mündlich vorzutragen.

Tschabuschnigg: Die Hauptfrage ist die, ob man das Historische nur den Zeitbedürfnissen entsprechend reformiren, oder einen ganz neuen Bau aufführen will. Der Herr Referent hat die Ansicht ausgesprochen, daß der Provinzial-Landtag ein Abbild des Reichstages im Kleinen seyn müsse; ich kann diese Ansicht nicht theilen, indem der Wirkungskreis beider vollkommen verschieden seyn wird. Ohne in eine Entscheidung der Frage einzugehen, welche Rechte dem Reichstage zustehen sollen, so ist es doch gewiß, daß das

Reichsparlament das Recht der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung haben wird, welches nicht den Provinzial-Ständen zukommen kann. Die Provinzial-Stände werden mehr die Stellung eines größeren Gemeinderathes der Provinz haben.

Es ist auch die Frage angeregt worden: ob es überhaupt nothwendig sei, die Provinzial-Stände fortbestehen zu lassen oder nicht? und sie ist allgemein mit „Ja" beantwortet worden, denn es gibt doch eine Menge Angelegenheiten, die sich nicht für den Reichstag eignen, und doch zu groß für eine einzelne Gemeinde sind, welche also auf dem Provinzial-Landtage vorkommen sollten.

Nachdem ich nun die Ehre gehabt habe, diese 2 Vorfragen zu beantworten, erlaube ich mir noch folgende weitere Bemerkungen:

Der Provinzial-Landtag könnte auch aus dem Grunde niemals ein Bild des Reichstages seyn, und mit den Zügen der Konstitution paralell laufen, weil bei dieser ohne Zweifel 2 Kammern seyn müssen, während der Provinzial-Landtag doch nur aus einer Kammer bestehen kann.

Es würde ferner eine solche Zusammensetzung ganz gegen die erworbenen Rechte der gegenwärtigen Landstände verstoßen. Es können ihnen aber diese Rechte um so weniger ganz entzogen werden, als sie in jeder Provinz ein größeres oder kleineres Vermögen besitzen! Oder sollte dieses Vermögen auch in das Eigenthum der neuen Stände übergehen, so daß die alten von diesen förmlich hinausgedrängt würden?! Wir waren der Meinung, man sollte in so weit an das Bestehende anknüpfen, daß die bis jetzt noch nicht auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Elemente dazu herbeigezogen werden, und haben beantragt, aus den bisherigen Landständen ein Drittheil, und zwei Drittheile der Abgeordneten aus den Städten und Märkten zu nehmen. Wir glaubten ferner, daß das erste Drittheil theils aus Mitgliedern mit Virilstimmen theils aus Abgeordneten, welche von den gegenwärtig Berechtigten gewählt werden, bestehen soll, daß die andern zwei Drittheile die Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden bilden sollen, welche aber ihre Wahlen nicht streng von einander geschieden und nicht nach der Bevölkerung, sondern nach gewissen Bezirken vorzunehmen hätten.

In Kärnthen wäre insbesondere das ganz unausführbar, daß nur der Herrschaften besitzende Adel wählen soll, weil es sehr wenig solche Familien dort gibt, und daher die Wahl zu gering wäre.

Dr. Janesch (Kärnthen): Das ist nicht sowohl die Meinung des Landes als die der gegenwärtigen Stände; das Land ist noch gar nicht gefragt worden, und ich glaube, daß das Land sich für die Ansicht des Herrn Referenten der niederösterreichischen Stände aussprechen dürfte.

Rücksichtlich des bisherigen Vermögens der Stände wäre die Ausgleichung mehr eine Sache des Privatrechtes.

Hinsichtlich des Census für die Gutsbesitzer muß ich aufmerksam machen, daß er für eine so kleine Provinz wie die unserige ist, gering seyn müßte, indem sonst die Zahl der Wahlfähigen zu unbedeutend wäre.

Kleyle: Ueber den Census ist noch gar nichts ausgesprochen; die Bestimmung desselben müßte jeder Provinz nach ihren speciellen Verhältnissen überlassen bleiben.

Forster (aus Ober-Oesterreich): Ist von Seite der niederösterreichischen Stände zur Unterscheidung des großen und kleinen Grundbesitzes schon ein Vorschlag über den Census gemacht?

Kleyle Nein; wir haben nur im Prinzipe ausgesprochen, daß eine gesetzliche Gränze zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze zu bestimmen sei.

Scharschmidt (aus Schlesien, Teschner-Kreises): Ich erlaube mir die Frage, ob es nicht möglich wäre, den Vertretern einer jeden Provinz eine Abschrift des vom Herrn Referenten vorgelesenen Gutachtens mitzutheilen; denn es kommen darin so umfassende und wichtige Fragen vor, daß es nicht möglich ist, sich sogleich darüber auszusprechen.

Landmarschall: Dieß kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Doch glaube ich, daß man sich über die Prinzipien-Frage, ob die alten Feudal-Stände aufrecht zu erhalten, oder den Provinzial-Ständen eine neue auf dem Prinzipe der Volksvertretung basirte Gestaltung gegeben werden sollte, besprechen und vereinigen sollte. Denn wenn die geehrte Versammlung nicht dem in der letzteren Richtung gestellten Antrage des Referenten zustimmen würde, würden auch alle Details wegfallen, und an eine Vereinigung wäre bei der verschiedenen Landesverfassung nicht zu denken.

Scharschmidt: Ich bitte mich darüber aufzuklären, ob die hier anwesenden Deputirten nach ihrer individuellen Meinung oder im Namen und als Mandatare ihrer Provinzen eine Kuriat-Stimme abzugeben haben. Wenn letzteres der Fall wäre, so könnte ich mich wohl in eine Berathung nicht einlassen, da bisher nicht alle Stände Schlesiens vertreten sind, und ich noch kein Mandat erhalten habe.

Badenfeld (aus Schlesien, Troppauer Kreises): Ich muß diesen Antrag unterstützen; denn auch ich kann mich ohne Mandat in eine solche Berathung nicht einlassen, besonders da ich collidirende Interessen zu vertreten habe; ich bin nämlich Vertreter der Stände, und will andererseits dem Interesse des Fürsten Lichtenstein nichts vergeben. Doch wird zu Troppau nächstens eine Versammlung stattfinden, wo diese Angelegenheit zur Sprache kommen wird; ich bitte daher, uns Zeit zur Ueberlegung und zur Abwartung unseres Mandates zu gönnen.

Landmarschall: Unsere Versammlung hat nur den Zweck einer freundschaftlichen Besprechung, denn zur Fassung von bindenden Beschlüssen sind wir durchaus nicht befugt, da wir nicht das ganze Land vertreten; es handelt sich vielmehr nur darum, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, welche von den Herren Deputirten ihren betreffenden Provinzial-Landtagen zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Wenn auf diese Art eine nach den Hauptrichtungen gleichförmige Basis für die Provinzial-Landtage erzweckt wird, so ist unser Ziel vollkommen erreicht, und es wird gewiß wesentlich zur Herstellung einer solchen Gleichförmigkeit beitragen, wenn die Herren Deputirten ihren Antrag durch die Versicherung begründen können, daß diese Ansichten von dieser ganzen Versammlung getheilt wurden.

Graf Stockau (aus Mähren): In Mähren haben wir uns nicht befugt gehalten, über die zukünftige Gestaltung der Provinzial-Landtage zu berathen; wir haben uns nur an das kaiserliche Reskript gehalten, nach welchem die bisherigen Stände durch Vertreter aus dem Bürger- und Bauernstande verstärkt werden sollen. Wir sind daher dem Wunsche des vierten Standes entgegengekommen, daß derselbe bei dem nächsten Landtage provisorisch mit 30 Stimmen vertreten werde; erst auf diesem Landtage werden die weiteren Reformen berathen werden.

v. Kalchberg (aus Steyermark): Der früher vorgelesene Entwurf ist durchaus kein Beschluß des Landes, ja nicht einmal ein Komité-Beschluß; denn derselbe muß erst von einem mit Vertretern des Bürger- und Bauernstandes verstärkten Komité in Berathung gezogen und dann dem Landtage vorgelegt werden.

Der Herr Referent hat uns übrigens gesagt, daß ihm bei seinem Operate die Idee der künftigen Konstitution vor Augen geschwebt habe, weßhalb es von großem Interesse und Werthe seyn würde, diese Idee kennen zu lernen. Wir würden hiedurch auch eine Basis für unsere Besprechung gewinnen, da es doch sicher von großem Einflusse für die Gestaltung der Provinzial-Stände seyn muß, ob z. B. das zweite Kammersystem angenommen werde, ob in der ersten Kammer nur der Grundbesitz vertreten seyn soll u. dgl.

Landmarschall: Diese Idee über die zukünftige Konstitution ist nur eine individuelle Ansicht des Komité der niederösterreichischen Stände, und kann durchaus nicht als maßgebend betrachtet werden.

Kleyle: Das Komité des niederösterreichischen ständischen Ausschusses ging von der Ansicht aus, daß die Frage über die Provinzial-Stände mit der über die Reichs-Stände so innig verbunden sei, daß sie sich nicht abgesondert behandeln lassen könne. Das Komité hat daher auch die Art der Zusammensetzung der Reichs-Stände entworfen, und ich würde keinen Anstand nehmen, diese Ideen der Versammlung mitzutheilen. Es sprechen wohl mehrere formelle Gründe gegen diese Bekanntgebung, da weder in dem kaiserlichen Reskripte noch in den Einladungsschreiben hievon Erwähnung geschah. Da aber unsere Protokolle zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, so werden unsere Ansichten jedenfalls bekannt werden.

N. Es ist allerdings von Wichtigkeit, zu wissen, wie viel von den alten historischen Ständen in den Reichs-Ständen aufgehen soll.

Neuwall (aus Mähren): Die Diskussion dreht sich um eine Frage, welche eigentlich schon beantwortet ist. Der Herr Referent hat uns nämlich seine Ansicht dahin bekannt gegeben, daß die Provinzial-Stände mit den Reichs-Ständen analog konstituirt werden sollen. Wenn wir nämlich das Referat genau in das Auge fassen und umfassendere Worte substituiren, so finden wir darin einen vollständigen den Anforderungen der Zeit entsprechenden Entwurf der Reichsverfassung. Das uns vorgelesene Referat kann wohl zum Anhaltspunkte für alle Provinzial-Landtage dienen; es entspricht den Anforderungen der Zeit und huldiget dem Prinzipe der Volksvertretung, welches allein eine dauernde Grundlage für den Neubau abgeben kann, denn die historischen Stände sind zu abgelebt und morsch, um auf denselben mit Beruhigung aufbauen zu können.

Freih. Stiebar (aus Ober-Oesterreich): Die Verhältnisse Ober-Oesterreichs sind ganz analog mit denen Nieder-Oesterreichs, denn auch dort bestehen die drei oberen Stände in der gleichen Zusammensetzung; der Unterschied besteht nur darin, daß der vierte Stand seine bestimmten Vertreter hat, und in den Versammlungen seine Stimme abgibt, wie die drei oberen Stände. Wir haben übrigens keine Vollmacht, uns in eine Diskussion einzulassen; unsere Meinungen bleiben immer individuell, und können nie als die des Landes angesehen werden. Das Nützliche unserer Zusammenkunft besteht nur darin, daß wir die Ansichten der Deputirten der übrigen Provinzen hören, und in unserer Heimath auf die Durchführung der hier anerkannten Prinzipien wirken können. Die beiden uns vorgelesenen Referate sind im Prinzipe total verschieden, so daß es wirklich schwer ist, jetzt schon über dieselben zu entscheiden. Der Antrag Steyermarks geht auf Aufrechthaltung der historischen Rechte der Geburt, während der niederösterreichische Antrag diese aufgeben und das Prinzip der Volksvertretung zu Grunde legen will. In Ober-Oesterreich würde nach dem letzteren Prinzipe nicht nur der Geburtsadel, sondern auch der vierte Stand von seinem historischen Rechte ausgeschlossen werden. Als das kaiserliche Reskript erfloß, wurde auch in Ober-Oesterreich ein mit Vertretern des Bürger- und Bauernstandes verstärkter Ausschuß niedergesetzt, und es erging an Salzburg die Anfrage: ob sie sich nicht mit Ober-Oesterreich bei der Berathung vereinigen wollten; es ist aber noch keine Antwort erfolgt. Ich bitte daher, die Sitzung zu vertagen, und uns eine Abschrift des Referates zukommen zu lassen.

Spaun: Ich unterstütze diesen Antrag; morgen oder übermorgen werden wir dann in der Lage seyn, unsere Ansichten auszusprechen, welche freilich nur unsere persönlichen seyn werden.

Landmarschall: Es kann natürlich nur von individuellen Ansichten die Rede seyn; es wird daher Jeder gebeten, seine persönliche Ueberzeugung auszusprechen.

Hye: Ich möchte auch die Bitte um Vertagung der Sitzung und Lithographirung der beiden gehörten Referate stellen, und zwar um so mehr, als die Deputirten aus Krain sich aus der Sitzung entfernen mußten, um sich zu Sr. Majestät zu verfügen, und diesen daher sehr schätzbare Aeußerungen entgingen. Zugleich möchte ich auch die Herren Deputirten der übrigen Provinzen bitten, die in dieser Angelegenheit bei ihnen bestehenden Ansichten zu Papier zu bringen und uns mitzutheilen.

Kleyle: Ich muß nochmals bemerken, daß mein geschriebenes Referat die Grundzüge der Konstitution an die Spitze stellt. Ich habe heute nur einen Auszug mitgetheilt und die Begründung weggelassen.

Hye: Es würde wohl genügen, die Grundlinien des Antrages ohne weitere Begründung mitzutheilen.

Gleißpach: Auch das steiermärkische Referat ist nicht zur Veröffentlichung geeignet, denn es ist nur ein Resultat collegialer Besprechung, und kein Beschluß. Unser Ausschuß ist nämlich noch nicht vollständig zusammengesetzt, es konnte daher nicht abgestimmt werden; es sind nur individuelle Ansichten, welche nach den hier gehörten Ansprüchen sich vielleicht modifiziren dürften. Ich müßte mich daher gegen die Veröffentlichung verwahren.

Landmarschall: Es handelt sich nur um das ofterwähnte prinzipielle Dilemma; es dürften daher auch die beiden Referate nur in ihren Hauptgrundzügen mitgetheilt werden.

Spaun: Wenn die Frage entsteht, ob wir die alten historischen Stände aufgeben sollen, so entsteht auch die weitere, was wir an deren Stelle setzen wollen. Der Antrag Nieder-Oesterreichs gibt darüber vollständige Aufklärung; daher ist es besonders wünschenswerth, daß dieses Referat mitgetheilt werde.

Wenn man einen Bau aufführen will, so ist allerdings die Grundlage die Hauptsache, man muß aber doch schon den ganzen Bauplan im Kopfe haben. Wenn dieser sich auch gegenwärtig nicht ins Einzelne entwerfen läßt, so kann man doch die Hauptumrisse fixiren; diese wären: Volksvertretung, das Recht der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung u. s. w. Die Abweichungen des steiermärkischen Entwurfes von dem niederösterreichischen sind übrigens für uns von besonderer Wichtigkeit, weil unsere Interessen mit denen Steiermarks ziemlich ähnlich sind. Alle die verschiedenen Wünsche werden wir aber leichter in Einklang bringen, wenn wir einen Tag zur Ueberlegung haben.

Demel (aus Schlesien): Ich erlaube mir die bei uns herrschenden Ansichten zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Auch bei uns besteht die Ansicht, daß ein ganz neues solides Gebäude aufgeführt werden müsse, um uns eine schöne Zukunft zu bereiten.

Man verlangt allgemein nach Volksvertretung durch freigewählte Vertreter, die alten historischen Stände müssen ganz aufgegeben werden, sie dürfen im neuen Gebäude keinen Platz behaupten. Eine bloße Verstärkung der historischen Stände durch neue Vertreter, würde ein bloßes Flickwerk seyn; wenn man einen alten Kessel durch Einsetzung neuer Metallstücke ausbessern will, so wird dieß nur von kurzer Dauer seyn, denn bald wird das alte Metall ringsum um die neuen Stücke zerfallen; ebenso würde es den historischen Ständen ergehen.

Die Verlangen und Bedürfnisse des Teschner Kreises sind:

a) Gänzliche Aufhebung der Provinzial-Verfassung, welche nur in der Stellung der Fürsten Schlesiens bestand, und Einführung einer Volksvertretung durch selbst- und freigewählte Vertreter.

b) Einführung einer freisinnigen Communal-Verfassung mit selbstständiger freier Wahl der Communal-Vorstände und Abgeordneten, wie auch Oeffentlichkeit der Communal-Verhandlungen; Aufhebung des Zwanges bei Communal-Bauten und Unabhängigkeit hierin von jeder auswärtigen Stelle.

c) Aufhebung der schutzobrigkeitlichen Verhaltungs-Regeln und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; Gleichstellung aller Unterthanen vor dem Gesetze, daher Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände; Einführung von Kreis- und Collegial-Gerichten, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Straf-Verfahren mit Geschwornen-Gerichten.

d) Aufhebung der Robot und des nexus subditelae, Vertretung des Bauernstandes.

e) Allgemeine Militärpflichtigkeit ohne Ausnahme.

f) Verbesserung des Unterrichtes durch Real- und Bürgerschulen, so wie zeitgemäße Umänderung der Gymnasien.

g) Wahrung der deutschen Nationalität in Schlesien gegen den Slavismus durch feste Verbrüderung mit den übrigen deutschen Provinzen der österreichischen Gesammt-Monarchie, so wie ausgedehnte Vertretung beim deutschen Bunde.

Aus diesen Lineamenten ist schon zu entnehmen, daß auf den alten Bau gar nicht mehr zu rechnen ist; nur Besitz und Intelligenz können die Basis für den neuen Bau abgeben, und ich finde daher den n. ö. Antrag vollkommen entsprechend.

Gleißpach: Auch der steiermärkische Antrag nimmt Besitz und Intelligenz als Grundlagen an, nur mit einigen Modifikationen.

Um den einen oder den andern Antrag zu würdigen, mußte man die Gründe beider genau kennen. Wir haben uns nur an das kaiserliche Reskript gehalten, in welchem von einem Neubau keine Rede ist, sondern vielmehr von der Aufrechthaltung des historischen mit verstärkter Vertretung des Bürger- und Bauernstandes; wir hielten uns daher bei unseren Besprechungen nicht für berechtiget, von dieser Basis abzuweichen. Der Landtag hätte dieß allerdings thun können, aber nicht das Komité.

Wenn übrigens der von mir vorgelesene Entwurf als Materiale benützt werden soll, so habe ich gegen dessen Mittheilung an die Herren Deputirten nichts einzuwenden.

Tschabuschnigg: Mein Antrag ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Reichstag nicht aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen solle, und daß Letzterer kein Kleinbild des Ersteren seyn solle; auch ich wünsche, daß der Reichstag auf der breitesten Basis und nach den freisinnigsten Grundsätzen errichtet werde. Bei den Provinzial-Landtagen sind jedoch die historischen Errungenschaften wohl zu berücksichtigen, namentlich in Kärnthen; wollte man dort das Recht zur Vertretung nur dem großen und kleinen Grundbesitze zugestehen, so würde beinahe der ganze Adel Kärnthens ohne Vertretung seyn, indem höchstens 18 adelige Familien größeren Grundbesitz haben. Die bäuerlichen Vertreter würden aber in so ungeheurer Majorität seyn, daß alle anderen Interessen von ihnen verdrängt würden. Der steiermärkische Antrag scheint mir übrigens zu complizirt.

Badenfeld: Ich wiederhole die Bitte um Vertagung, denn wir können nicht abstimmen, weil wir uns untereinander über diese Fragen noch nicht verständiget haben.

Kleyle: Ich bitte nur festzuhalten, daß nicht nach Provinzen abgestimmt werden soll, daß die Besprechung keinen offiziellen Charakter hat, und daß nur nach Individuen gestimmt werden kann. Ich muß übrigens bitten, das von mir vorgetragene Referat nicht als das der niederösterreichischen Stände, sondern nur als das meine zu betrachten.

Scharschmidt: Ich bin ganz einverstanden, glaube aber, daß über die Anwendbarkeit der hier ausgesprochenen Prinzipien unter den Vertretern der einzelnen Provinzen berathen werden soll.

Mitis: Es kann nur gut seyn, wenn sich die Herren Deputirten der einzelnen Provinzen unter sich berathen; wir sind alle in diesen Fragen so neu, daß solche Vorberathungen unter Zugrundelegung der provinziellen Verhältnisse nur zweckmäßig seyn können, besonders da in manchen Provinzen diese Fragen noch nicht in Angriff genommen worden sind; es dürfte eine Zwischenzeit sehr zweckdienlich seyn, damit sich die einzelnen Provinzial-Vertreter ihre Meinung bilden können.

Dr. Fischer (aus Salzburg): Es wären doch die Gründe anzugeben, warum man eine Gleichförmigkeit aller Provinzial-Verfassungen für nothwendig oder wünschenswerth halte.

Kleyle: Ich befinde mich wirklich in Verlegenheit; auf diese Gründe näher einzugehen ist nicht möglich, ohne die Constitutionsfrage zu lösen, und doch gehen wir in diese Frage nicht ein. Erst wenn die Grundzüge der Reichs-Stände voraus gehen, kann man eine bestimmte Zusammensetzung der Provinzial-Stände begründen. Nach meinem Erachten lassen sich die beiden Fragen nicht trennen, sie stehen in zu innigem Zusammenhange; es ist nämlich von wesentlichem Einflusse auf die Gestaltung der Provinzial-Stände, zu wissen, ob die Reichs-Stände aus denselben hervorgehen oder selbstständig gebildet werden sollen. Wenn das letztere der Fall wäre, könnte bei den Provinzial-Ständen den historischen Rechten größere Rechnung getragen werden.

Gleißpach: Daher ist es zu wünschen, daß uns das ganze Referat und nicht nur ein Bruchtheil mitgetheilt werde. —

Schuller (aus Tyrol): Ich kann den innigen Zusammenhang nicht einsehen, denn der Wirkungskreis der beiden Körperschaften ist doch ein wesentlich verschiedener, die von dem Referenten beantragte Unterscheidung nach großem und kleinem Grundbesitze ist aber für Tirol nur dann praktisch, wenn der Gesammtbesitz mehrerer kleiner Güter als großer Grundbesitz gilt. In dem Patente vom 15. März ist übrigens die Art der Zusammensetzung der Reichsstände schon ausgedrückt.

Kleyle: In dem Patente ist die Art der Zusammensetzung durchaus nicht klar enthalten; denn es wird nur von der dem Bürger- und Bauernstande gebührenden Vertretung gesprochen.

Landmarschall: Wir wandeln wirklich im Dunkeln herum, denn wir kennen weder die Art der Konstitution, noch den Charakter der nächsten Reichsversammlung. Soviel ich nach Privat-Mittheilungen weiß, dürfte die nächste Versammlung nicht eine konstituirende sondern eine konstituirte seyn, indem keine Zeit zu verlieren ist; ich glaube auch nicht, daß der Reichstag aus den Provinzial-Ständen zusammengesetzt seyn wird; Gewißheit kann ich aber hierüber nicht geben.

Seiller: Es ist für unsere Diskussion von der größten Wichtigkeit die Grundzüge der Konstitution zu kennen. Der Regierung muß ja selbst daran gelegen seyn, daß eine Konformität in der Gestaltung der Provinzial-Landtage Statt finde; sie wird daher eine zu diesem Zwecke gestellte Anfrage über die Konstitutions-Grundzüge sicher gerne beantworten, und mit Freude die Gelegenheit ergreifen, ihre Grundsätze auch den Deputirten der Provinzen kundzugeben. Ich stelle daher die Bitte an den Herrn Landmarschall, uns durch eine Anfrage bei dem Minister des Innern die Basis für unsere Besprechung zu verschaffen.

Neuwall: Obwohl wir ohne Beschlußfähigkeit versammelt sind, so unterstütze ich doch diese Bitte, indem hiedurch einem regen Wunsche aller Provinzial-Landtage entsprochen wurde.

Attems: Von Seite der steyerischen Stände ist die Bitte um Bekanntgebung der Grundzüge schon an Se. Majestät gestellt worden.

Seiller: Die Regierung dürfte sich aber um so mehr zu der Gewährung dieser Bitte veranlaßt finden, wenn sie von einer Versammlung gestellt wird, welche sich aus allen Provinzen hier gebildet hat.

Landmarschall: Welche Antwort haben die Steyermärker erhalten?

Attems: Nur die, daß die Regierung noch nicht in der Lage sei, sich hierüber zu äußern; seitdem sind aber wenigstens zehn Tage verflossen.

Dr. Hain (aus Schlesien): Ich glaube, wir können, ohne die Grundzüge der Konstitution zu wissen, sehr gut darüber abstimmen, welche Rechte die Stände aufzugeben bereit sind.

Forster: Wenn wir auch nur individuell und für Provinzial-Interessen zu stimmen haben, so ist doch die Kenntniß der Konstitution sehr wichtig. In allen Ländern wird mit wahrer Bangigkeit die Publikation erwartet, alle Pulse schlagen diesem Tage ängstlich entgegen; wenn wir im Stande wären, einen Impuls zu geben, daß die Publikation beschleunigt und dem bangen Gefühle abgeholfen werde, so würden wir gewiß nur Dank in unserer Heimath ernten. Darum sollten wir alle den Herrn Landmarschall um seine gütige Verwendung bitten.

Landmarschall: Darüber scheint mir Einstimmigkeit zu herrschen, daß die beiden vorgelesenen Referate allen Herren Deputirten mitgetheilt werden sollen. Ich werde die nöthigen Verfügungen treffen. Was die Anfrage an das Ministerium betrifft, so bin ich gerne bereit, diesen Schritt zu versuchen, und werde der Versammlung übermorgen das Resultat mittheilen.

Schluß halb 2 Uhr Mittags.

Wiener Stadtbibliothek im Rathaus